



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 2004

Nummer 48
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	14. 12. 2004	Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämtler im gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesobergrenzenverordnung Polizei – LOgrVOPol)	822
203012	21. 12. 2004	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	823
20302	13. 12. 2004	Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten	806
20320	14. 12. 2004	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	806
20320	16. 12. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –	807
20340	16. 12. 2004	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	825
2170 24 820 83	16. 12. 2004	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe	816
2182	14. 12. 2004	Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes und zur Regelung des Verfahrens (Härtefallkommissionsverordnung – HFKVO –)	820
81	16. 12. 2004	Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)	821
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	827

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20302

**Verordnung
über die Anwendbarkeit der Vorschriften
über die Arbeitszeit für Professorinnen
und Professoren sowie Juniorprofessorinnen
und Juniorprofessoren in der Funktion
von Oberärztinnen und Oberärzten**

Vom 13. Dezember 2004

Aufgrund des § 202 Abs. 1 Satz 3 und des § 203 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Auf Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten finden die Vorschriften über die Arbeitszeit Anwendung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professoren in der Funktion von Oberärzten vom 3. August 1981 (GV. NRW. S. 462) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2004

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2004 S. 806

20320

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Beihilfenverordnung – BVO –**

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Personen, die ihre Beiträge zur Pflegeversicherung (SGB XI) allein zu tragen haben.“

b) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenver-

sicherungsunternehmen kranken- und pflegeversichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuss nach §§ 26 Abs. 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI gewährt oder der Beitrag auf Grund des § 207 a SGB III übernommen wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Beitragszuschuss nach §§ 26 Abs. 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI bzw. den nach § 207 a SGB III übernommenen Beitrag, so gelten die Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses bzw. des übernommenen Beitrages zur Hälfte des Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge, der Beitragszuschuss und der übernommene Beitrag im Zeitpunkt der Antragstellung.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 werden die Wörter „Masseur und medizinischer Bademeister oder Physiotherapeut“ durch die Wörter „Masseur und medizinischer Bademeister, Physiotherapeut oder Podologe“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einkommen sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten.“

4. § 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2), in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, H 1 bis H 5, R 1 bis R 7 und W 1 bis W 3 um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Sie beträgt für

Stufe	Besoldungsgruppe	Betrag
1	A 7 bis A 11	150 Euro
2	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1, W 2	300 Euro
3	A 16, B 2, B 3, C 3, H 4, H 5, R 2, R 3, W 3	450 Euro
4	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	600 Euro
5	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro;

soweit in der Besoldungsgruppe W 1 eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung W und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem Grundgehaltssatz ein monatlicher Leistungsbezug nach den §§ 12 und/oder 14 LBesG bezogen wird, ergibt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale durch einen Vergleich des monatlichen Gesamtbezuges mit den jeweils niedrigsten Grundgehaltsstufen bzw. den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A und B der Stufen 3 bis 5 nach Halbsatz 1.

5. In Nummer 4.1 Satz 1 1. Spiegelstrich der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfundzwanzig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2004 entstehen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 806

20320

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –
Vom 16. Dezember 2004**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die **Anlage zu § 3 Abs. 1** der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. 743), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2001 (GV. NRW. S. 232), erhält folgende Fassung:

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Für Auslandsdienstreisen, die vor dem 1. Januar 2005 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

Anlage zu § 3 Abs. 1 ARVO

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

Land/Ort	Auslandstage- geld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 24 Std., aber mind. 14 Std. abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std. abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld/ Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6

Europa

Albanien	25	20	10	90	30
Andorra	26	21	10	82	30
Belgien	35	50	25	100	30
Bosnien und Herzegowina	20	16	8	70	30
Bulgarien	18	14	7	72	30
Dänemark					
- Kopenhagen	35	28	14	140	30
- im Übrigen	35	28	14	70	30
Estland	22	18	9	85	30
Finnland	35	28	14	120	30
Frankreich					
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	40	32	16	100	30
- Straßburg	32	26	13	75	30
- im Übrigen	32	26	13	100	30
Griechenland					
- Athen	30	24	12	135	30
- im Übrigen	25	20	10	85	30
Irland	35	28	14	130	30
Island	60	48	24	190	30

Land/Ort	Auslandstage- geld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 24 Std., aber mind. 14 Std. abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std. abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld/ Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Italien					
- Mailand	30	24	12	140	30
- Rom (gilt auch f. Vatikanstadt)	30	24	12	108	30
- im Übrigen	30	24	12	100	30
Kroatien	24	19	10	57	30
Lettland	15	12	6	80	30
Liechtenstein	39	31	16	82	30
Litauen	22	18	9	100	30
Luxemburg	32	50	25	87	30
Malta	25	20	10	90	30
Mazedonien	20	16	8	100	30
Moldau, Republik	15	12	6	90	30
Monaco	34	27	14	52	30
Niederlande	32	26	13	100	30
Norwegen	55	44	22	155	30
Österreich					
- Wien	30	24	12	93	30
- im Übrigen	30	24	12	70	30
Polen					
- Warschau, Krakau	25	20	10	90	30
- im Übrigen	20	16	8	70	30
Portugal					
- Lissabon	30	24	12	95	30
- im Übrigen	27	22	11	95	30
Rumänien					
- Bukarest	22	18	9	120	30
- im Übrigen	15	12	6	55	30
Russische Föderation					
- Moskau	40	32	16	135	30
- St. Petersburg	30	24	12	110	30
- im Übrigen	30	24	12	80	30
San Marino	34	27	14	77	30
Schweden	50	40	20	160	30
Schweiz	40	32	16	89	30

Land/Ort	Auslandstage- geld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 24 Std., aber mind. 14 Std. abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std. abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld/ Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Serbien-Montenegro	20	16	8	85	30
Slowakische Republik	15	12	6	110	30
Slowenien	25	20	10	95	30
Spanien					
- Barcelona, Madrid	30	24	12	150	30
- Kanarische Inseln	30	24	12	90	30
- Palma de Mallorca	30	16	12	125	30
- im Übrigen	30	24	12	105	30
Tschechische Republik	20	16	8	97	30
Türkei					
- Ankara und Izmir					
(geogr. zugehörig zu Asien)	25	20	10	70	30
- im Übrigen	25	20	10	60	30
Ukraine	25	20	10	120	30
Ungarn	20	16	8	80	30
Vatikanstadt (s. auch Italien)	30	24	12	108	30
Vereinigtes Königreich von Groß- britannien und Nordirland					
- London	50	40	20	152	30
- Edinburgh	35	28	14	170	30
- im Übrigen	35	28	14	110	30
Weißrussland	20	16	8	100	30

Afrika

Ägypten	25	20	10	50	30
Äthiopien	25	20	10	110	30
Algerien	40	32	16	80	30
Angola	35	28	14	110	30
Benin	27	22	11	75	30
Botsuana	27	22	11	105	30
Burkina Faso	25	20	10	70	30
Burundi	34	27	14	93	30
Côte d'Ivoire	30	24	12	90	30

Land/Ort	Auslandstage- geld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 24 Std., aber mind. 14 Std. abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std. abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld/ Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Dschibuti	32	26	13	120	30
Eritrea	22	18	9	130	30
Gabun	40	32	16	100	30
Gambia	15	12	6	70	30
Ghana	25	20	10	105	30
Guinea	20	16	8	90	30
Guinea - Bissau	25	20	10	60	30
Kamerun					
- Duala	27	22	11	100	30
- im Übrigen	27	22	11	60	30
Kap Verde	25	20	10	55	30
Kenia	32	26	13	110	30
Kongo	47	38	19	113	30
Kongo, Demokratische Republik	50	40	20	180	30
Lesotho	20	16	8	70	30
Libyen	35	28	14	60	30
Madagaskar	25	20	10	65	30
Malawi	22	18	9	80	30
Mali	32	26	13	80	30
Marokko	35	28	14	90	30
Mauretanien	30	24	12	85	30
Mauritius	40	32	16	140	30
Mosambik	20	16	8	80	30
Namibia	25	20	10	80	30
Niger	25	20	10	55	30
Nigeria					
- Lagos	35	28	14	180	30
- im Übrigen	35	28	14	100	30
Ruanda	22	18	9	70	30
Sambia	25	20	10	85	30
Sao Tomé - Príncipe	35	28	14	75	30
Senegal	35	28	14	90	30
Sierra Leone	27	22	11	90	30
Simbabwe	20	16	8	120	30

Land/Ort	Auslandstage- geld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 24 Std., aber mind. 14 Std. abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std. abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld/ Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Sudan	27	22	11	110	30
Südafrika	25	20	10	75	30
Tansania	27	22	11	90	30
Togo	27	22	11	80	30
Tschad	35	28	14	110	30
Tunesien	27	22	11	70	30
Uganda	25	20	10	95	30
Zentralafrikanische Republik	24	19	10	52	30

A m e r i k a

Antigua und Barbuda	35	28	14	85	30
Argentinien	35	28	14	90	30
Barbados	35	28	14	110	30
Bolivien	20	16	8	65	30
Brasilien					
- Rio de Janeiro	30	24	12	140	30
- Sao Paulo	30	24	12	90	30
- im Übrigen	25	20	10	70	30
Chile	29	23	12	67	30
Costa Rica	25	20	10	90	30
Dominica	30	24	12	80	30
Dominikanische Republik	25	20	10	100	30
Ecuador	32	26	13	70	30
El Salvador	30	24	12	100	30
Grenada	30	24	12	105	30
Guatemala	25	20	10	90	30
Guyana	30	24	12	90	30
Haiti	35	28	14	90	30
Honduras	25	20	10	100	30
Jamaika	40	32	16	110	30
Kanada	30	24	12	100	30
Kolumbien	20	16	8	55	30
Kuba	35	28	14	90	30

Land/Ort	Auslandstage- geld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 24 Std., aber mind. 14 Std. abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std. abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld/ Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Mexiko	30	24	12	110	30
Nicaragua	25	20	10	100	30
Panama	37	30	15	110	30
Paraguay	20	16	8	50	30
Peru	30	24	12	90	30
St. Kitts und Nevis	30	24	12	100	30
St. Lucia	37	30	15	105	30
St. Vincent und die Grenadinen	30	24	12	110	30
Suriname	25	20	10	75	30
Trinidad und Tobago	30	24	12	100	30
Uruguay	20	16	8	50	30
Venezuela	25	20	10	120	30
Vereinigte Staaten (USA)					
- San Francisco	30	24	12	120	30
- Boston, Washington	45	36	18	120	30
- Houston, Miami	40	32	16	110	30
- New York Staat, Los Angeles	40	32	16	150	30
- im Übrigen	30	24	12	110	30

A s i e n

Afghanistan	25	20	10	95	30
Armenien	20	16	8	90	30
Aserbaidshjan	25	20	10	140	30
Bahrain	35	28	14	75	30
Bangladesch	25	20	10	75	30
Brunai	30	24	12	85	30
China					
- Hongkong	60	48	24	150	30
- Peking	35	28	14	90	30
- Shanghai	35	28	14	100	30
- im Übrigen	30	24	12	80	30
Georgien	25	20	10	140	30
Indien					

Land/Ort	Auslandstage- geld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 24 Std., aber mind. 14 Std. abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std. abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld/ Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
- Mumbai (Bombay)	27	22	11	140	30
- Kalkutta	20	16	8	140	30
- im Übrigen	27	22	11	90	30
Indonesien	32	26	13	110	30
Iran, Islamische Republik	20	16	8	100	30
Israel					
- Tel Aviv	37	30	15	110	30
- im Übrigen	27	22	11	75	30
Japan					
- Tokio	60	48	24	140	30
- im Übrigen	35	28	14	90	30
Jemen	15	12	6	105	30
Jordanien	27	22	11	70	30
Kambodscha	27	22	11	70	30
Kasachstan	25	20	10	110	30
Katar	37	30	15	100	30
Kirgisistan	15	12	6	70	30
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	28	14	90	30
Korea, Republik	55	44	22	180	30
Kuwait	32	26	13	130	30
Laos, Demokratische Republik	22	18	9	60	30
Libanon	30	24	12	95	30
Malaysia	22	18	9	55	30
Malediven	31	25	12	93	30
Mongolei	22	18	9	55	30
Myanmar (früher Burma)	32	26	13	75	30
Nepal	26	21	10	72	30
Oman	30	24	12	90	30
Pakistan					
- Islamabad	20	16	8	150	30
- im Übrigen	20	16	8	70	30
Philippinen	25	20	10	90	30
Saudi-Arabien					
- Riad	40	32	16	110	30

Land/Ort	Auslandstage- geld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 24 Std., aber mind. 14 Std. abwesend	Auslandstage- geld/Euro weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std. abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld/ Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
- im Übrigen	40	32	16	80	30
Singapur	30	24	12	100	30
Sri Lanka	20	16	8	60	30
Syrien, Arabische Republik	22	18	9	100	30
Tadschikistan	20	16	8	50	30
Taiwan	35	28	14	120	30
Thailand	27	22	11	100	30
Turkmenistan	20	16	8	60	30
Usbekistan	30	24	12	70	30
Vereinigte Arabische Emirate					
- Dubai	40	32	16	120	30
- im Übrigen	40	32	16	70	30
Vietnam	20	16	8	60	30
Zypern	30	24	12	110	30

Australien/Ozeanien

Australien	32	26	13	90	30
Fidschi	26	21	10	57	30
Neuseeland	35	28	14	100	30
Papua-Neuguinea	30	24	12	90	30
Samoa	24	19	10	57	30
Tonga	26	21	10	36	30

2170
24
820
83

**Gesetz zur Anpassung
des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB)
Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe**

Vom 16. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Anpassung
des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB)
Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe**

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) |
| Artikel 2 | Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) |
| Artikel 3 | Änderung der Schiedsstellenverordnung nach dem Bundessozialhilfegesetz (Schiedsstellenverordnung – SchV) |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchWbR) |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PFG NW) |
| Artikel 8 | Änderung der Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) – Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO) |
| Artikel 9 | Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) |
| Artikel 10 | Änderung der Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung (Schiedsstellenverordnung – SGB XI – SchV-SGB XI) |
| Artikel 11 | Aufhebung von Vorschriften |
| Artikel 12 | Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang |
| Artikel 13 | In-Kraft-Treten/Befristung |

2170

**Artikel 1
Landesausführungsgesetz
zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –
Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen
(AG-SGB XII NRW)**

§ 1

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsver-

bände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 2

Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung

- a) zu bestimmen, für welche Aufgaben die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 SGB XII sachlich zuständig sind,
- b) zu bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird (§ 86 SGB XII),
- c) Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§112 SGB XII) zu regeln und
- d) eine andere Stelle als die Untere Gesundheitsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 59 SGB XII zu bestimmen.

§ 3

(1) Die überörtlichen Träger können örtliche Träger und kreisangehörige Gemeinden und die Kreise als örtliche Träger können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(2) § 89 Abs. 3 und 5 SGB X gilt entsprechend.

§ 4

(1) Solange zwischen dem überörtlichen und dem örtlichen Träger streitig ist, wer sachlich zuständig ist, ist der örtliche Träger verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu gewähren.

(2) Kann der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat der örtliche Träger die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Kann ein Kreis als örtlicher Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Absatzes 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 5

(1) In den Fällen der §§ 3 und 4 gelten § 91 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 sowie die §§ 111 und 113 SGB X entsprechend.

(2) Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft beruht.

§ 6

Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können Kreise und kreisangehörige Gemeinden auch eine von § 5 Abs. 1 abweichende Verteilung der Sozialhilfesaufwendungen vereinbaren. Ziel, Inhalt, Dauer und Verfahren entsprechender Vorhaben teilen die Kreise dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium mit.

§ 7

(1) Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil am Festbetrag des Bundes gemäß § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird an Kreise und kreisfreie Städte auf der Grundlage der jeweiligen Anteile an den tatsächlich ausgezahlten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vorjahres verteilt. Die Kreise und kreisfreien Städte teilen ihre im Vorjahr tatsächlich gezahlten Grundsicherungsleistungen bis zum 1. Juni des Folgejahres dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium mit.

(3) Zur sachgerechten Weiterleitung des auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils am Festbetrag nach Absatz 1 kann unter Berücksichtigung der den Trägern tatsächlich entstehenden Mehrausgaben das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung einen von Absatz 2 abweichenden Verteilungsschlüssel festlegen. Die Rechtsverordnung hat die statistische Grundlage für die Verteilung zu bestimmen. Statistische Grundlage kann die amtliche Sozialhilfestatistik, die Statistik über die Grundsicherung, die Statistik über den besonderen Mietzuschuss und das Ergebnis der Überprüfung nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz sein.

2170

Artikel 2
Ausführungsverordnung
zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
(SGB XII) – Sozialhilfe –
des Landes Nordrhein-Westfalen
(AV-SGB XII NRW)

§ 1

Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 SGB XII,
2. die Zustimmung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung und
3. die nähere Bestimmung zur Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach § 92 Abs. 2 Satz 5 SGB XII.

§ 2

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII
 - a) für Personen, die in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, Anfallsranke und Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderen Gründen erforderlich ist und
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird;

§ 97 Abs. 4 SGB XII bleibt unberührt;

2. für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung, die mit dem Ziel geleistet werden sollen, selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern; neben den Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII umfasst die Zuständigkeit insbesondere auch die Hilfen nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 bis 7

SGB IX und andere im Einzelfall notwendige Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII, ohne die ein selbstständiges Wohnen nicht erreicht oder gesichert werden kann; die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers erstreckt sich in den Fällen dieser Nummer auch auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII,

3. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für behinderte Menschen,
4. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 SGB IX; größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt,
5. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
6. für die Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtsesshafte sesshaft zu machen,
7. für die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und
8. für die durch §§ 85 und 86 SGB XI zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Absatz 1 Nr. 2 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Abs. 2 und § 58 SGB XII sowie § 95 SGB X sind zu beachten.

§ 3

Personen, für die bis zum 31. Dezember 2004 der höhere Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) gemäß § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) in der am 20. Juni 2003 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 320) zu Grunde gelegt wurde, erhalten diesen Grundbetrag weiter.

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII wird den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen.

2170

Artikel 3
Änderung der Schiedsstellenverordnung
nach dem Bundessozialhilfegesetz

Die Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Schiedsstellenverordnung – SchV) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 264) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter „§ 94 Abs. 2 Satz 3 BSHG“ durch die Wörter „§ 80 Abs. 2 Satz 4 SGB XII“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „§ 93 BSHG“ durch die Wörter „§ 75 SGB XII“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgerichten“ durch das Wort „Sozialgerichten“ und

- b) in Satz 3 werden die Wörter „die Schiedsstelle“ durch die Wörter „eine der beiden Vertragsparteien“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 wird der Betrag „5000 DM“ durch den Betrag „2500 €“ ersetzt.
6. In § 13 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz“ ersetzt.
7. In § 16 werden jeweils die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2170

Artikel 4
Änderung des Gesetzes
über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG – vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium“ ersetzt.

83

Artikel 5
Änderung des Gesetzes
zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
und des Schwerbehindertengesetzes
(DG-KoFSchWBfR)

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) ist die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ zu ersetzen.

24

Artikel 6
Änderung des Gesetzes
über die Aufnahme von Aussiedlern,
Flüchtlings und Zuwanderern
(Landesaufnahmegesetz – LAufG)

Das Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für
 1. Ausländer im Sinne von § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und
 2. Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.“
2. § 10 a Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene Gemeinde oder“.

3. In § 10 a Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310)“ durch die Wörter „nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinde“ wird das Wort „oder“ eingefügt.
4. In § 10 a Abs. 3 Satz 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Leistungen nach § 22 des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit § 6 SGB II durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde“.
5. In § 10 a Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einreise“ die Wörter „für Personen nach Buchstabe a oder b“ und nach dem Betrag „990 Euro“ ein Komma gesetzt und die Wörter „für Personen nach Buchstabe c eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 188 Euro“ und nach „und“ die Wörter „für Personen nach Buchstaben a bis c“ eingefügt.
6. An § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Zuweisung der Vierteljahrespauschalen zum 1. März 2005 haben die Gemeinden abweichend von § 10 a Abs. 4 die genaue Zahl der Berechtigten nach § 10 a Abs. 3 an dem Stichtag 1. Januar 2005 bis zum 17. Januar 2005 der Bezirksregierung zu melden.“

820

Artikel 7
Änderung des Gesetzes
zur Umsetzung des Pflege-
Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz
Nordrhein-Westfalen – PfG NW)

§ 12 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW) vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „nach dem BSHG“ durch die Wörter „nach dem SGB XII“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „des Vierten Abschnitts des BSHG“ durch die Wörter „des Ersten bis Dritten Abschnitts des Elften Kapitels des SGB XII“ und die Wörter „Der Fünfte Abschnitt des BSHG“ durch die Wörter „Der Fünfte Abschnitt des Elften Kapitels des SGB XII“ ersetzt.
3. In Absatz 5 wird die Abkürzung „BSHG“ durch die Abkürzung „SGB XII“ ersetzt.
4. Nach § 12 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Pflegewohn geld wird nur für die Plätze von Pflegebedürftigen gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimeintritt im Land Nordrhein-Westfalen gehabt haben. Dies gilt nicht, sofern der Pflegebedürftige nachweist, dass in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, ein in gerader oder nicht gerader Linie Verwandter des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 BGB seinen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. v. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat.“
5. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

820

Artikel 8
Änderung der
Pflegeeinrichtungsförderverordnung
(PflFEinrVO)

Die Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwandszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pfle-

gewohnsgeld) – Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 613) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“ durch die Wörter „Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Vierten Abschnitts des BSHG“ durch die Wörter „Ersten bis Dritten Abschnitts des Elften Kapitels des SGB XII“ und die Wörter „Fünfte Abschnitt des BSHG“ durch die Wörter „Fünfte Abschnitt des Elften Kapitels des SGB XII“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 21 Abs. 3 BSHG“ durch die Wörter „§ 35 Abs. 2 SGB XII und für Personen, die sich am 31. Dezember 2004 in einer stationären Einrichtung befinden, der zusätzliche Barbetrag des § 133 a SGB XII“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Plätze von solchen Heimbewohnern oder Heimbewohnerinnen, für die nach § 12 Abs. 6 Satz 2 PflG NW eine Pflegegeldberechtigung besteht, ist der Träger der Sozialhilfe oder der überörtliche Träger der Kriegsofopfersorge des tatsächlichen Aufenthaltes zuständig.“

820

Artikel 9
Änderung der Verordnung
über die gesonderte Berechnung nicht
geförderter Investitionsaufwendungen für
Pflegeeinrichtungen (GesBerVO)

Die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Erhält eine Pflegeeinrichtung keine vorschüssige öffentliche Förderung und verzichtet sie zudem durch Erklärung gegenüber der nach § 12 Abs. 2 PflG NW zuständigen Behörde auf den Anspruch auf den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss (Pflegegeld), so hat sie ihre gesonderte Berechnung lediglich anzuzeigen.“
2. An § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sofern für Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 4 dem Träger der Pflegeeinrichtung eine öffentliche Förderung durch Zuschüsse oder öffentlich geförderte Darlehen gewährt wird, ist diese mindernd zu berücksichtigen.“
3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Hypothekarkredite auf Wohnungsbaugrundstücke (zu Festzinsen auf 10 Jahre, Effektivzins, Durchschnittssatz)“ durch die Wörter „Wohnungsbaukredite an private Haushalte (mit anfänglicher Zinsbindung von über 5 Jahren bis 10 Jahren, Effektivzins, Durchschnittszinssatz)“ ersetzt.

820

Artikel 10
Änderung der Verordnung
über die Schiedsstellen
nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) –
Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung
(Schiedsstellenverordnung – SGB XI
– SchV-SGB XI)

In § 14 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung (Schiedsstellenverordnung – SGB XI – SchV-SGB XI) vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285) werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 11
Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-BSHG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462),
2. die Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV – BSHG) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), und
3. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-GSiG NRW) vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 633).

Artikel 12
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 2, 3 und 8 bis 10 geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 13
In-Kraft-Treten/Befristung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) § 2 Nr. 2 der AV-SGB XII NRW (Artikel 2) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.
- (3) Über die Erfahrungen mit dem AG-SGB XII NRW (Artikel 1) und AV-SGB XII NRW (Artikel 2) ist dem Landtag bis zum 30. Juni 2010 zu berichten.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
zugleich für
die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(L. S.)

Dr. Michael Vesper

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
zugleich für
den Justizminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales
Frauen und Familie
Birgit Fischer

2182

**Verordnung
zur Einrichtung einer Härtefallkommission
nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes und
zur Regelung des Verfahrens
(Härtefallkommissionsverordnung
– HFKVO –)**

Vom 14. Dezember 2004

Aufgrund des § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird verordnet:

§ 1

Einrichtung

(1) Beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Härtefallkommission im Sinne des § 23a AufenthG eingerichtet.

(2) Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung aufgrund des § 23a AufenthG steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 2

Berufungsverfahren
und Zusammensetzung

(1) Die Härtefallkommission hat mindestens sieben und maximal neun Mitglieder. Das Innenministerium beruft die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Berufszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(2) Die evangelische Kirche, die katholische Kirche, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V. sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl können dem Innenministerium für seine Berufsentscheidungen je ein Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter vorschlagen. Die vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter sollen Erfahrungen in der Ausländer- und Flüchtlingsarbeit haben.

(3) Bei den Vorschlägen und den Berufsentscheidungen soll darauf Bedacht genommen werden, dass die unterschiedlichen Aspekte eingebrachter Härtefälle sachkundig gewürdigt werden können, und dass die Härtefallkommission möglichst gleichmäßig mit Frauen und Männern besetzt werden kann.

§ 3

Geschäftsstelle,
Vorprüfungsausschuss

(1) Beim Innenministerium wird eine Geschäftsstelle für die Härtefallkommission gebildet. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle ist Vorsitzendes Mitglied der Härtefallkommission und vertritt die Härtefallkommission nach außen.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor. Sie holt die erforderlichen Stellungnahmen ein und legt den Mitgliedern der Kommission die zu behandelnden Anträge rechtzeitig vor dem Sitzungstermin mit einer begründeten Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde vor.

(3) Die Härtefallkommission kann einen Vorprüfungsausschuss bilden, dem die oder der Vorsitzende der Härtefallkommission sowie zwei weitere von der Kommission benannte Mitglieder angehören. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Kommission benannt.

§ 4

Einleitung des
Beschlussverfahrens

(1) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht

verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. In Anträgen aus der Kommission sind das bisherige ausländerrechtliche Verfahren sowie die dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, welche die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, nachvollziehbar darzustellen.

(2) Anträge nach Absatz 1 werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 5 dieser Verordnung vor, bittet die Geschäftsstelle die zuständige Ausländerbehörde um eine Stellungnahme zu dem dargestellten Sachverhalt und zu dem Votum des Antrages.

(3) Die Geschäftsstelle kann der Kommission oder dem Vorprüfungsausschuss sonstige Einzelfälle vorlegen. Für sich hieraus ergebende Anträge nach Absatz 1 leitet sie das Beschlussverfahren nach Absatz 2 ein.

§ 5

Ausschlussgründe

(1) Das Verfahren nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen für Ausländerinnen und Ausländer,

- die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten,
 - für die keine nordrhein-westfälische Ausländerbehörde zuständig ist,
 - die nicht ausreisepflichtig sind,
 - die keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
 - gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist,
 - denen ein Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 4 AufenthG versagt wurde
- oder
- die nach den § 53 AufenthG oder der entsprechenden Vorschrift des Ausländergesetzes ausgewiesen sind.

(2) Das Verfahren nach dieser Verordnung soll ausgeschlossen sein für Ausländerinnen und Ausländer,

- die sich entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, es sei denn, eine Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich,
 - für die noch eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde oder im asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erreicht werden kann,
 - die zur Fahndung ausgeschrieben sind oder keine ladungsfähige Adresse haben,
 - die Straftaten von erheblichem Gewicht i. S. d. § 23a AufenthG begangen haben,
 - die nach den § 54 AufenthG oder der entsprechenden Vorschrift des Ausländergesetzes ausgewiesen sind
- oder
- für die der Termin einer Rückführung bereits feststeht.

§ 6

Beratungs-
und Beschlussverfahren

(1) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig und frei von Weisungen. Rechts- und fachaufsichtliche Befugnisse werden durch das Verfahren nach § 23a AufenthG nicht berührt.

(2) Die Härtefallkommission tagt mindestens einmal im Monat. Wird ein Vorprüfungsausschuss gebildet, tagt die Härtefallkommission mindestens einmal im Quartal. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Beratungsinhalte, im Verfahren bekannt gewordene Daten sowie das Abstimmungsverhalten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(3) Kommt die Härtefallkommission nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles dringende humanitäre oder dringende persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, beschließt sie ein Härtefallersuchen. Für ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a Aufenthaltsgesetz bedarf es der Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission. Die Gründe für das Härtefallersuchen werden im Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten. Trifft die Härtefallkommission keine Ersuchensentscheidung nach § 23a AufenthG, kann sie im Einzelfall mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zur Anwendung des geltenden Ausländerrechts geben.

§ 7

Anordnung

(1) Die Befugnis zur Anordnung, dass einem Ausländer im Falle eines Härtefallersuchens abweichend von den im Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wird gem. § 23a Abs. 2 AufenthG auf die jeweils zuständige Ausländerbehörde übertragen.

(2) Die Geschäftsstelle leitet ein Härtefallersuchen der zuständigen Ausländerbehörde zu. Die Ausländerbehörde darf auf der Grundlage des Härtefallersuchens, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Sie kann ihre Anordnung im Einzelfall davon abhängig machen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder ob eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 AufenthG abgegeben wird.

(3) Die Ausländerbehörde informiert das Innenministerium und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission über ihre beabsichtigte Entscheidung. Will sie einem Ersuchen nicht entsprechen, teilt sie dem Innenministerium und der Geschäftsstelle der Härtefallkommission vor einer abschließenden Entscheidung auch die hierfür maßgeblichen Gründe mit.

§ 8

Entscheidungsgrundsätze; Verfahrensvorschriften

(1) Die Härtefallkommission gibt sich notwendige Entscheidungsgrundsätze im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Wird ein Vorprüfungsausschuss gebildet, regelt das Innenministerium im Benehmen mit der Härtefallkommission das Vorprüfungsverfahren auf der Grundlage der Entscheidungsgrundsätze.

(3) Sonstige Verwaltungsvorschriften zum Verfahren erlässt das Innenministerium nach Anhörung der Härtefallkommission.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

81

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Vom 16. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

§ 1

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger und als nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene kommunale Träger nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6a und 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (fachlich zuständiges Ministerium). Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen. Das fachlich zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten.

§ 3

(1) Kommunale Träger können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten.

(2) Die Verträge nach Absatz 1 regeln Aufbau und Organisation der Arbeitsgemeinschaft. Sie sind von den kommunalen Trägern öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

(1) Im Rahmen eines Vertrages nach § 3 legen die Bundesagentur und die kommunalen Träger die Satzung der Anstalt fest. In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der Anstalt, das Verfahren zur Änderung der Satzung und das Verfahren bei Auflösung der Anstalt zu regeln.

(2) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 5

(1) Als Teil der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der von ihnen den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen.

(2) Nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Kreise können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen.

(3) Die Heranziehung durch die Kreise nach Absatz 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden.

(4) In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(5) Eine Erstattungspflicht entsprechend § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft beruht.

§ 6

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach Maßgabe der § 46 Abs. 6 bis 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden den Bezirksregierungen zum 15. eines jeden Monats die im jeweiligen Monat verausgabten Leistungen. Die Bezirksregierungen leiten die Meldungen unverzüglich an das fachlich zuständige Ministerium weiter.

(3) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46 Abs. 10 Satz 1 und 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land über die Bezirksregierungen unverzüglich den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium.

(4) Soweit der Bund dem Land gemäß § 46 Abs. 10 Satz 3 und 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch Abschläge zahlt, gelten für die Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

(1) Sofern Kreise die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben nicht auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen haben, können sie bis zum 30. Juni 2005 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgaben durch Satzung heranziehen.

(2) § 5 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

(L. S.) Dr. Michael Vesper

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
zugleich für
den Justizminister

Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2004 S. 821

203012

Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter im gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesobergrenzenverordnung Polizei – LOgrVOPol)

Vom 14. Dezember 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2027), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Besondere Obergrenzen

Im gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes dürfen abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Anteils- und Höchstsätze nicht überschritten werden:

in der Besoldungsgruppe A 10	22,57 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11	49,65 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 12	2.678 Stellen,
in der Besoldungsgruppe A 13	1.356 Stellen.

§ 2

Inanspruchnahme der Obergrenzen

(1) Die als Stellenobergrenzen festgelegten Anteils- und Höchstsätze dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn die mit der Funktion verbundenen Anforderungen nach sachgerechter Bewertung im Einzelnen keine niedrigere Zuordnung des Amtes verlangen. Wird eine Stellenobergrenze nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anteil dem der niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Obergrenzenregelung hinzugerechnet werden.

(2) Stellenbruchteile, die sich bei der Anteilsberechnung ergeben, können ab 0,5 aufgerundet werden.

§ 3

Übergangsbestimmung

Die volle Ausschöpfung der sich aus § 1 ergebenden Beförderungsstellen für die Besoldungsgruppe A 11 darf frühestens ab dem Jahr 2014 erfolgen. Bis dahin ist beginnend ab dem Jahr 2005 der Aufbau in jährlich gleichmäßigen Schritten vorzunehmen. Näheres regelt der Haushalt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2004 S. 822

203012

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund des § 187 Abs. 1 und 2 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugs-beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2001 (GV. NRW. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugs-beamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt „I. Gemeinsame Vorschriften“ wird nach „§ 8 Beförderung“ folgende neue Überschrift eingefügt:
„§ 8a Dienstzeiten“.
 - b) Im Abschnitt „IV Laufbahnabschnitt III“ erhält § 20 die neue Überschrift „Auswahlverfahren“, § 21 die neue Überschrift „Zulassung zur Ausbildung“, § 22 die neue Überschrift „Ausbildung, Förderphase und III. Fachprüfung“, § 23 Ausbildung, III. Fachprüfung wird aufgehoben.
 - c) Im Abschnitt V „Ergänzende Vorschriften“ erhalten die bisherigen Paragraphen „24 bis 26“ die Nummerierung „23 bis 25“.
 - d) Im Abschnitt VI „Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird § 27 Abs. 2 und 3 aufgehoben. § 27 Abs. 1 bleibt bestehen und trägt als § 26 die Überschrift „Übernahme von Führungsfunktionen“. § 29 wird aufgehoben. § 30 wird zu § 28 und erhält die neue Überschrift „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 werden die Wörter „Direktorin der Bereitschaftspolizei/Direktor der Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch die Wörter „Direktorin des Insti-

tuts für Aus- und Fortbildung der Polizei/Direktor des Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„War während der anrechenbaren Zeiten nach Satz 2 Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte bewilligt, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Ist der Beamten oder dem Beamten während der Probezeit Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung zu berücksichtigen; die Probezeit ist jedoch nur dann entsprechend zu verlängern, wenn die Auswirkung mehr als drei Monate beträgt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
6. In § 7 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „Lebenspartner“, eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „nach“ die Wörter „einer Dienstzeit von“ eingefügt; in Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „7“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „einer Dienstzeit von“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „nach“ die Wörter „einer Dienstzeit von“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Abweichend von Absatz 7 Nr. 1 ist eine Beförderung zulässig, wenn die Anstellung nach § 7 Abs. 2 oder 3 vorgezogen worden ist. Abweichend von Absatz 7 Nr. 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung zulässig, soweit ausgleichsfähige Verzögerungen nach § 7 Abs. 2 oder 3 bei der Anstellung nicht ausgeglichen wurden. Arbeitsplatzschutzgesetz und Zivildienstgesetz bleiben unberührt.“
 - e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„§ 8a
Dienstzeiten
(1) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder mit Ausnahme von § 19 für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung.
(2) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ab der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe gelten nicht als Dienstzeiten. Anzurechnen sind
1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung vom Innenministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums festgestellt worden ist,
2. bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser

zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer erteilt wurde,

3. die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe erteilt wurde,
4. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder; eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während der Beurlaubung steht einer Anrechnung nach Halbsatz 1 nicht entgegen. Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 2 und 3 und § 7 Abs. 2 und 3 darf zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.“
9. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. Die §§ 19 bis 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 19

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die die Ausbildung an der Fachhochschule abgeleistet haben, wenn sie

1. sich nach der II. Fachprüfung mindestens sechs Jahre bewährt haben und die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung eine Teilnahme am Auswahlverfahren befürwortet, weil sie nach ihrer Persönlichkeit für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen,
2. das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet und
3. am Auswahlverfahren (§ 20) erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Bei der Berechnung der Bewährungszeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung; die Anrechnung nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für Beamtinnen sind die Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes und Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen der tatsächlichen Betreuung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder bis zu zwei Jahren auf die Bewährungszeit nach Absatz 1 anzurechnen; eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während der Beurlaubung steht einer Anrechnung nach Halbsatz 1 nicht entgegen. Für Beamte gelten diese Regelungen bei tatsächlicher Kindesbetreuung entsprechend.

Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich nach Satz 1 und Satz 2 darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. Der Ausgleich von Verzögerungen nach dieser Vorschrift und der Ausgleich nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 dürfen zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

(4) Von Absatz 1 Nr. 2 kann das Innenministerium Ausnahmen bis zu einer Überschreitung von fünf Jahren zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war. Über die Zulassung von

Ausnahmen entscheidet das Innenministerium vor dem Auswahlverfahren. Hat eine Bewerberin die in Absatz 1 Nr. 2 festgelegte Höchstaltersgrenze wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder überschritten, wird die Höchstaltersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens um drei, bei mehreren Kindern höchstens um fünf Jahre hinausgeschoben. Satz 2 gilt entsprechend für Beamte bei tatsächlicher Kindesbetreuung. Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Die Altersgrenze darf bei Verzögerungen nach den Sätzen 1 bis 3 insgesamt höchstens um fünf Jahre überschritten werden.

§ 20

Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vom Innenministerium bestimmt.

(2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber die in § 19 Abs. 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen oder kann ihnen die erforderliche Ausnahme gemäß § 19 Abs. 4 erteilt werden, legt der Dienstvorgesetzte die Bewerbungen um Zulassung zum Laufbahnabschnitt III dem Innenministerium vor. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte schriftlich zurück.

(3) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber für eine Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III geeignet sind. Eine Auswahlkommission gibt eine Empfehlung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ab. Das Nähere regelt das Innenministerium.

(4) Über die Teilnahme am Auswahlverfahren erhalten die Beamtinnen und Beamten eine Bescheinigung. Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Die Beamtinnen und Beamten können das Auswahlverfahren einmal wiederholen, sofern sie am Zulassungstermin das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Zulassung zur Ausbildung

(1) Über die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III entscheidet das Innenministerium im Rahmen des Bedarfs an Beamtinnen und Beamten für den Laufbahnabschnitt III.

(2) Der Stichtag für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III (Zulassungstermin) ist der 1. Oktober jeden Jahres. Zu diesem Zeitpunkt müssen die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Das Innenministerium kann weitere Zulassungstermine bestimmen.

§ 22

Ausbildung, Förderphase und III. Fachprüfung

(1) Die zur Ausbildung zugelassenen Beamtinnen und Beamten haben vor Beginn ihrer Ausbildung eine zweijährige Förderphase erfolgreich zu durchlaufen. Die Förderphase dient der Vermittlung eines umfassenden Einblicks in das polizeiliche Aufgabenspektrum. Sie gliedert sich in Theoriemodule und Praxisabschnitte bei Polizeibehörden, Polizeieinrichtungen und bei einer Aufsichtsbehörde. Die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Teilen der Förderphase kann von der Erbringung von Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden.

Das Nähere regelt das Innenministerium.

(2) Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III dauert mindestens zwei Jahre, sie endet mit der III. Fachprüfung an der Polizei-Führungsakademie.

(3) Wenn sich die Beamtin oder der Beamte während der Förderphase oder während der Ausbildung als ungeeignet erweist, kann die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III widerrufen werden.“

11. § 23 wird aufgehoben.
12. § 27 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben. § 27 Abs. 1 wird der neue § 26.
13. § 29 wird aufgehoben.
14. Der neue § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Übernahme von Führungsaufgaben

Beamtinnen und Beamten, die vor In-Kraft-Treten der Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 die II. Fachprüfung abgelegt haben oder zum Aufstieg in den gehobenen Dienst (Laufbahnabschnitt II) zugelassen worden sind, können abweichend von § 25 Abs. 2 mit Führungsaufgaben innerhalb des Laufbahnabschnittes II betraut werden.“

15. Der neue § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Zulassung von
Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg
in den Laufbahnabschnitt III

Beamtinnen und Beamte, die das nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 LVOPol in der am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung abzuleistende Jahr abgeschlossen oder bis zum 31. Dezember 2004 begonnen haben und am Auswahlverfahren nach § 20 erfolgreich teilnehmen, können bis zum 1. August 2006 zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie zum Zulassungstermin das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne dass sie die Förderphase nach § 22 Abs. 1 zu durchlaufen haben; § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

Für diese Beamtinnen und Beamten ist eine Beförderung zur Zulassung durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder Einrichtung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 nicht erforderlich.“

16. Der bisherige § 30 wird der neue § 28.

Der neue § 28 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 823

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 17 Abs. 5 Satz 2, 76 Abs. 5 und 81 Satz 2 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (LDG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) wird verordnet:

§ 1

Zu dienstvorgesetzten Stellen zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich dies nicht bereits aus § 17 Abs. 5 Satz 1 LDG NRW ergibt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte,
2. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Landgerichte und der Amtsgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten, ferner die Generalstaatsanwältinnen oder die Generalstaatsanwälte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder die Leitenden Oberstaatsanwälte (als Leiterinnen oder Leiter einer Staatsanwaltschaft) für die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen/Richter auf Probe sowie die Direktorinnen oder die Direktoren der Amtsgerichte für die Beamtinnen und Beamten, die gemäß den §§ 14 und 15 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NRW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NRW. S. 168), ihrer Dienstaufsicht unterstehen,
3. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die an den Gnadestellen ihres Bezirks zu Gnadenbeauftragten bestellten Richterinnen und Richter und die bei den Gnadestellen tätigen Beamtinnen und Beamten, die Generalstaatsanwältinnen oder die Generalstaatsanwälte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder die Leitenden Oberstaatsanwälte (als Leiterinnen oder Leiter einer Staatsanwaltschaft) für die zu Gnadenbeauftragten in ihrem Bezirk bestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
4. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten der Wiedergutmachungsämter ihres Bezirks,
5. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter und die zur Einführungszeit für den gehobenen Justizdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes während des gesamten Vorbereitungsdienstes bzw. der gesamten Einführungszeit sowie während des Prüfungsverfahrens,
6. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Justizsekretärinwärterinnen und Justizsekretärinwärter und die zur Einführungszeit für den mittleren Justizdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten des einfachen Justizdienstes während des gesamten Vorbereitungsdienstes bzw. der gesamten Einführungszeit sowie während des Prüfungsverfahrens,
7. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und der Finanzgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten ihrer Gerichte,
8. die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten des Landesozialgerichts und der Sozialgerichte,
9. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten der Landesarbeitsgerichte und der Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
10. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Sozialgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten ihrer Gerichte,

11. die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landesjustizvollzugsamtes sowie der Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten,
12. die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen für die Regierungsinspektoranwärterinnen und -anwärter und die zur Einführungszeit für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten, des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten während des gesamten Vorbereitungs- bzw. der gesamten Einführungszeit einschließlich des Prüfungsverfahrens,
13. die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen für die Regierungsekretärinwärterinnen und -anwärter, die Justizvollzugsoberssekretärinwärterinnen und -anwärter und die Oberwerkmeisteranwärterinnen und -anwärter, für die zur Unterweisung in den Aufgaben des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten zugelassenen Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sowie für die zur Einführungszeit für den allgemeinen Vollzugsdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten des einfachen Justizdienstes während des gesamten Vorbereitungs- bzw. der gesamten Einführungs- oder Unterweisungszeit einschließlich des Prüfungsverfahrens,
14. die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen für die hauptamtlichen Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamten und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen,
15. die Leiterinnen und die Leiter der Justizvollzugs- und der Jugendarrestanstalten für die Beamtinnen und Beamten ihrer Anstalt,
16. die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen für die hauptamtlich Lehrenden und hauptamtlichen Lehrbeauftragten, die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule sowie die Studierenden und Gasthörerinnen und Gasthörer während der fachwissenschaftlichen Studien einschließlich der Zeiten, in denen die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden,
17. die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen für die hauptamtlichen Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamten sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer des Ausbildungszentrums,
18. die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen für die hauptamtlichen Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamten und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer,
19. die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus – für die Beamtinnen und Beamten der Justizakademie.

§ 2

Nach § 76 Abs. 5 LDG NRW übertrage ich die Befugnis zur Entscheidung über die Zahlung oder Entziehung des Unterhaltsbeitrags, jeweils für ihren Geschäftsbereich,

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte,

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen,

den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Finanzgerichte,

den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,

den Generalstaatsanwältinnen oder den Generalstaatsanwälten,

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen,

der Direktorin oder dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen,

der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen und

der Leiterin oder dem Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –.

§ 3

Nach § 81 Satz 2 LDG NRW übertrage ich die Ausübung der Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, jeweils für ihren Geschäftsbereich,

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte,

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen,

den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Finanzgerichte,

den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,

den Generalstaatsanwältinnen oder den Generalstaatsanwälten,

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen,

der Direktorin oder dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen,

der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen und

der Leiterin oder dem Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 5. April 1979 (GV. NRW. S. 282), geändert durch Verordnung vom 18. November 1998 (GV. NRW. S. 686), außer Kraft. Ferner tritt gleichzeitig die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 6. Mai 1971 (GV. NRW. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), für meinen Geschäftsbereich außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang G e r h a r d s

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddeckem zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2004 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2004 Einband-
decken für einen Band vor zum Preis von 12,00 Euro
zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2005 unter
Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2004 S. 827

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359